

Richtlinien zur Eintrittserklärung

Mit Ihrer Unterschrift erkennen Sie die Satzung des VfL Platte Heide sowie diese Richtlinien an.



- 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Farben
 - (1) Der Verein führt den Namen: "Verein für Leibesübungen Menden Platte-Heide 1954/60 e.V. (kurz: "VfL Platte-Heide")
 - (2) Der Verein hat seinen Sitz in 58708 Menden, Ortsteil Platte-Heide. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Menden eingetragen.
 - (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
 - (4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 2: Zweck des Vereins
 - (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Sports
 - b) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die sportliche Jugendarbeit. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat er eine besondere Jugendordnung beschlossen.
- 4: Verbandsmitgliedschaften
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und ihrer Fachsportverbände soweit sie die Abteilungen des Vereins betreffen sowie des Stadtsportverbandes und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen an.
- 5: Ordnungen der Abteilungen
Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt und verpflichtet, eigene Ordnungen für ihren Bereich aufzustellen. Diese dürfen dem Sinn und dem Zweck dieser Satzung nicht entgegenstehen und müssen von ihrer Abteilungsmitgliederversammlung und vom Vorstand genehmigt sein.
- 6: Gliederung des Vereins
 - (1) Der Sportbetrieb des Vereins erfolgt in den Abteilungen. Das sind zurzeit:

1. Badminton	2. Breitensport
3. Fußball	4. Handball
5. Leichtathletik	6. Tennis
7. Triathlon	
 - (2) Bei Bedarf können entsprechend dem Vereinszweck auf Beschluss des Vorstandes und mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung für andere Sportdisziplinen weitere Abteilungen gebildet werden:
- 7: Erwerb der Mitgliedschaft
 - (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, aus dem die aufnehmende Abteilung zu ersehen ist
Eine schriftliche Bestätigung des Eintritts erfolgt aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht.
 - (2) Über die Aufnahme entscheiden die Abteilungsleitungen.
 - (3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann der Bewerber den Vorstand anrufen.
Der Vorstand entscheidet endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Bewerber die Gründe für eine Ablehnung mitzuteilen.
 - (4) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre benötigen für den Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - (5) Mit der Mitgliedschaft erwerben alle aktiven –auch die jugendlichen- Mitglieder das Recht, in allen Abteilungen Sport auszuüben. Die Abteilungsordnungen sind dabei zu beachten und zu erfüllen.
 - (6) Änderungen zur Mitgliedschaft, z.B. Konto-, Namens-, sind immer schriftlich und mit persönlicher Unterschrift im Original den Abteilungsleitungen weiterzuleiten.
Mündliche, per Email oder persönliche Angaben an Trainer/Übungsleiter oder sonstigen Personen, können nicht anerkannt werden.
Die entsprechenden Vordrucke können unter www.vfl-platte-heide.com abgerufen werden.
 - (7) Bei Jugendlichen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird der volle Jahresbeitrag fällig, sofern keine Änderungsmitteilung über Schüler/Studentenstatus bzw. Kopie Ausweis der Mitgliederverwaltung vorliegt.
Für die Ummeldung/Änderung ist das jeweilige Mitglied bzw. deren bisherige Erziehungsberechtigte verantwortlich.
Eine entsprechende Änderung der Kontodaten bzw. Einzugsermächtigung muss durch das jeweilige Mitglied bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen (persönlich unterschrieben) und im Original an den jeweiligen Abteilungsvorstand weiterzugeben.
- 8: Mitgliedsbeiträge
 - (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben, die vom Hauptvorstand zentral eingezogen werden.
Der Vorstand kann sich dabei der Hilfe der Abteilungen bedienen, z.B. bei Zahlungsver säumnissen.
 - (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und sind auf der Eintrittserklärung bzw. der Website des VfL Menden Platte Heide 1954/60 e.V. (www.vfl-platte-heide.com) einzusehen.
Die Abteilungen können in ihren Ordnungen weitergehende Regelungen beschließen.
Der Einzug des Jahresbeitrages erfolgt im ersten Quartal, d.h. Anfang März, eines jeden Jahres
 - (3) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist eine Bringschuld
- 9: Vereinsstrafen
 - (1) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, dem Gedanken des Sports uneigennützig zu dienen, jederzeit die sportliche Fairness zu beachten und die Interessen des Vereins zu fördern.
 - (2) Verstöße gegen diese Grundsätze, und Richtlinien der übergeordneten Verbände werden vom Vorstand durch geeignete Maßnahmen geahndet.
 - (3) Für mutwillige Beschädigungen von Vereinsvermögen wird der Verursacher nach den gesetzlichen Vorschriften haftbar gemacht.
- 10: Beendigung der Mitgliedschaft
 - (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt (Kündigung ist jederzeit möglich, wird jedoch erst zum 31.12. eines jeden Jahres wirksam)
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
 - (2) Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
- 11: Der freiwillige Austritt
 - (1) Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss spätestens durch eine **schriftliche Erklärung zum 31.12. eines jeden Jahres** gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.
 - (2) Bei Kindern und Jugendlichen ist eine schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand notwendig.
 - (3) Kündigungen / Änderungsmitteilungen sind **nur schriftlich und mit persönlicher Unterschrift !)** jederzeit direkt an den Abteilungsvorstand bzw. Geschäftsführung des Gesamtvereins zu richten, werden jedoch erst zum 31.12. jeden Jahres wirksam. Eine Weitergabe der Kündigung an Übungsleiter, Trainer oder andere Personen sind nicht zulässig und werden auch nicht weiter bearbeitet bzw. weitergeleitet, so dass damit Kündigungen unwirksam bzw. Eintritte nicht wirksam werden.
 - (4) Bestätigungen der Kündigungen erfolgen aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes nicht.
- 12: Beendigung der Mitgliedschaft und Vereinsvermögen
 - (1) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des Mitgliedes an den Verein.
 - (2) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz der betroffenen Person befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich an den Verein zurückzugeben.